

Geschäftsverteilungsplan
des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
für die richterlichen Geschäfte im
Jahre 2014

Nach dem Beschluss des Präsidiums vom 11. Dezember 2013 und der Erklärung des Präsidenten vom selben Tage werden die richterlichen Geschäfte im Jahr 2014 wie folgt verteilt:

- 1a.** **Es werden 27 allgemeine Kammern und 10 Fachkammern**
 gebildet.

1. Kammer

Vorsitzender:	Präsident des VG	Dr. Heusch
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Schauenburg (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richter am VG	Horscht
	Richterin am VG	Dr. Trierweiler

Zuständigkeit:

Kommunalrecht einschließlich Kurortrecht (0140) und Streitigkeiten über die Zuweisung von Landesmitteln nach §§ 4 ff. FlüAG und § 9 LAufnG (0144)

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich Streitigkeiten wegen der Unterrichtung der Einwohner und der Behandlung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach der Gemeindeordnung und der Kreisordnung (0141)

Kommunalaufsichtsrecht (0142), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Kommunalwahlrecht (0143)

Finanz- und Lastenausgleich der Gemeinden sowie zweckgebundene Finanzzuweisungen des Staates an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einzelmaßnahmen sowie entsprechende Zuweisungen an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen oder Einrichtungen in mehrheitlich öffentlich-rechtlicher Trägerschaft (0144), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Verfahren wegen der Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts (0160), soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist

Verfahren wegen der Verfassung und autonomen Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich ihres Wahlrechts (0170), soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist

Recht der Wissenschaft und Kunst (0230)

Film- und Presserecht (0240)

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften einschließlich des Rechts der Pfarrer und Kirchenbeamten (0260)

Erwachsenenbildungsrecht (0270)

Sonstiges Kulturrecht (0200)

Schülerbeförderung, Erstattung von Schülerfahrkosten und von Kosten für Lernmittel (0212)

Recht der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit Ämter für Ausbildungsförderung die Städte und Kreise sind, außer in den Fällen des § 45 Abs. 4 BAföG (1524)

Streitigkeiten zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Verteilung von Asylbewerbern und Ausländern sowie Verfahren über die Verteilung von Spätaussiedlern (0144)

Sonstige Streitigkeiten, soweit ein Zusammenhang mit einem verteilten Sachgebiet nicht besteht - unverteilte Materien - (1700)

Verfahren betreffend politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG, der Genfer Flüchtlingskonvention, des § 51 AuslG 1990, des § 3 AsylVfG, des § 3 AsylVfG a.F. i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG, des § 4 AsylVfG sowie - unbeschadet der Regelung in Nr. 9 Abs. 2 des Geschäftsverteilungsplanes - diejenigen ausländerrechtlichen Entscheidungen, zu denen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Maßgabe des Asylverfahrensgesetzes berufen ist, sowie diejenigen Verfahren von Asylsuchenden, die die örtliche Verteilung oder die Verpflichtung betreffen, in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen,

- im Folgenden Asylrecht - (0710, 0720, 0810, 0820),

soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in

Bangladesh,
Gambia,
Nigeria oder
Senegal

berufen.

2. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Büchel	
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Sternberg (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richter	Dr. Riedel

Zuständigkeit:

Recht der unmittelbaren Landesbeamten, soweit es sich um Polizeivollzugsbeamte im Sinne von § 110 LBG und die übrigen im Landesdienst befindlichen Verwaltungsbeamten und Beamten besonderer Fachrichtungen der Polizeibehörden sowie um Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen und Studienseminaren im Sinne von Abschnitt V der Laufbahnverordnung handelt (1330, 1331, 1332, 1333) und nicht eine andere Kammer zuständig ist

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung im

Iran

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

3. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Schwerdtfeger
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Dr. Palm (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richter am VG	Wolber

Zuständigkeit:

Recht der Fahrverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen nach § 1 Abs. 3 EnSiG (0413)

Streitigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (0420), soweit nicht Prüfungsrecht

Sonstiges Gewerberecht, Streitigkeiten nach dem Chemikaliengesetz, Gerätesicherheitsgesetz und Produktsicherheitsgesetz, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz (0420), soweit nicht die 19. oder die 27. Kammer zuständig ist

Gewerbeordnung (0421)

Handwerksrecht einschließlich Schornsteinfegerwesen (0422, 0470)

Gaststättenrecht (0423)

Landwirtschaftsrecht allgemein (0430) einschließlich landwirtschaftlicher Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien (0411)

Ernährungswirtschaftsrecht allgemein (0430)

Agrarordnung (0431)

Streitigkeiten nach dem Feiertagsgesetz (0492)

Lotterierecht (0570), soweit nicht die 27. Kammer zuständig ist

Planfeststellungs- und Enteignungsrecht nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1989 (0960), soweit nicht nach Nr. 11 dieses Geschäftsverteilungsplanes die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist

Umweltrecht (1000, 1020), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Energierrecht (1012)

Atom- und Strahlenschutzrecht (1013)

Streitigkeiten nach dem Benzinbleigesetz (1020)

Immissionsschutzrecht einschließlich Streitigkeiten über den Standort von Sammelcontainern (1021), soweit nicht die 11. Kammer zuständig ist.

4. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Kaminski	
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Dr. Friedrich (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Dr. Bühner
	Richterin am VG	Gewaltig

Zuständigkeit:

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Denkmalschutz einschließlich der Verfahren nach §§ 30, 31 DSchG (0940)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW (1023), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit dem Forstrecht besteht

- Baurecht -

in der Stadt Düsseldorf, im Kreis Wesel und soweit nicht die Zuständigkeit der 9., der 11. oder der 25. Kammer gegeben ist

Kataster- und Vermessungsrecht (0950)

Berufsrecht der Vermessungsingenieure einschließlich prüfungsrechtlicher Fragen (0470)

Rechtsstreitigkeiten aus der Wahl oder Tätigkeit der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden (1352)

Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richterververtretungen - § 13 Satz 1 LRiG (1390)

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in den Ländern

Armenien und
Aserbaidschan

berufen.

5. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Bongen	
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Hensel (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Dr. Geilenbrügge
	Richterin am VG	Dr. Grapperhaus

Zuständigkeit:

Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Versorgung mit Fernwärme sowie der Schlachthöfe (0140)

Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen (1170), soweit nicht die 16. oder die 17. Kammer zuständig ist

Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz, soweit Streitgegenstand die Abwälzung der sogenannten Kleininleiterabgabe nach § 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG ist (1100)

Grundsteuerrecht (1111)

Benutzungsgebührenrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände (1121), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Beitragsrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände (1130), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Haus- (Grundstücks-) anschlusskostenrecht (1140).

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in der

Türkei

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes. Soweit Asylsuchende aus der Türkei sich (auch) darauf berufen, wegen des yezidischen Glaubens verfolgt zu werden, ist die 5. Kammer ausschließlich zuständig.

6. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Stuttmann	
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Riege-von den Busch (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Richter am VG	Dr. Langenbach
	Richterin	Dr. Hötte

Zuständigkeit:

Wegerecht allgemein sowie Streitigkeiten nach den Straßengesetzen, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die der Verkehrsregelung dienen (1040), und nicht eine andere Kammer zuständig ist

Verkehrsrecht allgemein, auch soweit zugleich Sondernutzungen im Streit sind (0550), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist; für Streitigkeiten, bei denen auf einen einheitlichen Lebenssachverhalt Rechtsvorschriften des Straßenverkehrs- und Straßensrechts anzuwenden sind, so dass neben der 6. Kammer die 16. Kammer zuständig wäre, ist die Kammer zuständig, die für das den Schwerpunkt des Streits betreffende Rechtsgebiet zuständig ist

Recht der Fahrlehr- und Fahrschulerlaubnisse einschließlich der Prüfungen (0550)

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Prüfungen sowie Streitigkeiten betreffend §§ 2, 3 und 5 FeV (0551), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Personenbeförderungsrecht einschließlich der Prüfungen (0552)

Güterkraftverkehrsrecht einschließlich der Prüfungen (0553)

Luftverkehrsrecht einschließlich der Prüfungen (0554)

Wasserverkehrsrecht einschließlich der Prüfungen (0555)

Kraftfahrzeugsteuerrecht (1110)

Lastenausgleichsrecht (1561)

Requisitions- und Besatzungsschädenrecht (1564)

Sonstiges Kriegsfolgenrecht (1560) und Vermögensrecht (1200)

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in

Äthiopien oder
Eritrea

berufen.

7. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Helmbrecht	
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Golüke (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richter am VG	Dr. Grabosch
	Richterin am VG	Gümbel

Zuständigkeit:

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus den Städten Duisburg und Wuppertal

Gesundheitsrecht allgemein, einschließlich Rettungswesen (ohne Rettungsdienstgebühren) und Tierheilwesen (0540, 0525), soweit nicht die 16. Kammer zuständig ist

Recht der Heilberufe (einschließlich der Prüfungen in der Weiterbildung) und ihrer Kammern (einschließlich des Beitragsrechts), der Heilhilfsberufe und der Berufe in der Altenpflege einschließlich der Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung NRW (0460)

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in

Albanien oder
dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

8. Kammer

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des VG	Verstegen
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Scheffel (regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Görtzen

Zuständigkeit:

Staatsangehörigkeitsrecht (0532)

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus der Stadt Düsseldorf und soweit nicht die Zuständigkeit der 7., der 22., der 24. oder der 27. Kammer gegeben ist

Streitigkeiten betreffend die Wasserstraßen (0480), soweit nicht rein wasserrechtliche Fragen zu behandeln sind

Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz (1100), soweit nicht die Zuständigkeit der 5. Kammer gegeben ist

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in der

Demokratischen Republik Kongo

oder in einem Herkunftsland berufen, für das die Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht gegeben ist.

9. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Kapteina
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Müllmann (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Christians*
	Richterin am VG	Dr. Meyer
	Richterin am VG	Enders

* Stammkammer ist die 12. Kammer.

Zuständigkeit:

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Denkmalschutz einschließlich der Verfahren nach §§ 30, 31 DSchG (0940)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW (1023), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit dem Forstrecht besteht

- Baurecht -

in den Städten Mönchengladbach und Mülheim an der Ruhr sowie im Kreis Mettmann und im Rhein-Kreis Neuss

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in dem Gebiet des

ehemaligen Jugoslawien

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

10. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Klein	
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Kacza (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richter am VG	Dr. Holzke
	Richter	Linßen

Zuständigkeit:

Recht der unmittelbaren und der mittelbaren Bundesbeamten (1310, 1311, 1312, 1313), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Beihilfen der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten, soweit das beklagte Land durch eine Bezirksregierung vertreten wird (1335)

Soldatenrecht (1320, 1321, 1322, 1323), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Wiedergutmachungsrecht (1370)

Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach §§ 18 ff. FANG (1370)

Sonstige Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienst einschließlich Streitigkeiten nach dem Bundesgleichstellungs- und dem Landesgleichstellungsgesetz (1300)

Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen nach §§ 91 ff. SGB VIII (1523).

11. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Köster

Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Körkemeyer (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Richter	Dr. Schulte-Bunert

Zuständigkeit:

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Denkmalschutz einschließlich der Verfahren nach §§ 30, 31 DSchG (0940)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW (1023), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit dem Forstrecht besteht

- Baurecht -

in den Städten Krefeld, Remscheid und Wuppertal sowie im Kreis Kleve

Immissionsschutzrecht betreffend Windfarmen und Windkraftanlagen (1021)

Wehrpflichtrecht allgemein (1350)

Recht der Kriegsdienstverweigerung (1351)

Recht des Zivildienstes und des Bundesfreiwilligendienstes (1352)

Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes (1353)

Dienstrecht des Zivilschutzes (1360)

Namensrecht (0531)

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in den Ländern

Ägypten,
 Algerien,
 Burkina Faso,
 Liberia,
 Libyen,
 Mali,
 Marokko,
 Mauretanien,
 Niger,
 Sudan,
 Tunesien,
 Zentralafrikanische Republik
 oder dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

12. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Repka
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Klein (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Christians

Zuständigkeit:

Erschließungsbeitragsrecht und Erschließungsvertragsrecht (1131)

Straßen- und Wegebaubeiträge (1132).

13. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Günther	
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Schumann (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Kraus

Zuständigkeit:

Recht der Besoldung und Versorgung der unmittelbaren und der mittelbaren Bundesbeamten (1314)

Recht der Besoldung und Versorgung der Soldaten (1324)

Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsentschädigung der unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamten (1315) und der Soldaten (1325)

Recht der unmittelbaren und der mittelbaren Landesbeamten (1330, 1331, 1332, 1333), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Recht der Richter (1340, 1342, 1343), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze (0491)

Schwerbehindertenrecht (1521)

Mutterschutzrecht und Recht der Elternzeit (1528)

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), sofern es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in

den Ländern Afrikas

berufen, soweit für diese nicht eine andere Kammer zuständig ist.

14. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG	Dr. Busch
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Brunotte (regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
	Richter am VG	Dr. Hüsken

Zuständigkeit:

Wegerecht allgemein sowie Streitigkeiten nach den Straßengesetzen, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die der Verkehrsregelung dienen, und die ausschließlich die Gebiete der Städte Duisburg, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal oder des Kreises Mettmann betreffen (1040)

Verkehrsrecht allgemein, auch soweit zugleich Sondernutzungen im Streit sind (0550), soweit es ausschließlich die Gebiete der Städte Duisburg, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal oder des Kreises Mettmann betrifft; für Streitigkeiten, bei denen auf einen einheitlichen Lebenssachverhalt Rechtsvorschriften des Straßenverkehrs- und Straßenrechts anzuwenden sind, so dass neben der 14. Kammer die 16. Kammer zuständig wäre, ist die Kammer zuständig, die für das den Schwerpunkt des Streits betreffende Rechtsgebiet zuständig ist

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Prüfungen sowie Streitigkeiten betreffend §§ 2, 3 und 5 FeV, soweit es die vorgenannten Städte oder den Kreis Mettmann betrifft (0551)

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Abschleppung von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum (0550)

Wohnrecht allgemein (0560)

Wohnraumförderung und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbildung (0561)

Wohnungsaufsichtsrecht (0562)

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in

Indien
oder Pakistan

berufen.

15. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG	Feuerstein
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Kraus (regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Hentzen

Zuständigkeit:

Hochschulrecht allgemein einschließlich der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie einschließlich der staatlichen Aufsicht über die Hochschulen (0220)

Hochschulrechtliche Abgaben (0220)

Hochschulzugangsrecht betreffend die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen innerhalb der festgesetzten Kapazität einschließlich solcher Studienplätze, die in den bundesweit zulassungsbeschränkten Fächern im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH-Verfahren) vergeben werden, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (0223)

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen außerhalb der festgesetzten Kapazität und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (0310)

Prüfungsrecht allgemein einschließlich der Anerkennung ausländischer Prüfungen (0221)

Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades (0222)

Recht der Justizprüfungen (0221)

Rechtspflegerprüfungen (1331)

Recht der Lehramtsprüfungen (0221)

Recht der Prüfungen in der beruflichen Bildung (0420)

Jagdrecht (0440)

Forstrecht allgemein (0440)

Forstwirtschaftsrecht (0440)

Fischereirecht (0440)

Verfahren nach dem Landschaftsgesetz NRW, die sich gegen eine Forstbehörde richten oder in denen die beklagte Körperschaft durch eine Forstbehörde vertreten wird (1023)

Verfahren nach dem Landschaftsgesetz NRW betreffend die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde (1023)

Streitigkeiten nach dem Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (0410).

16. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Hake

Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Fischer (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Schröder-Schink

Zuständigkeit:

Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung (0140), soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist

Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung (1170), soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist

Streitigkeiten nach Teil 5, Abschnitt 3 des Telekommunikationsgesetzes (0450)

Streitigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz und dem Apothekengesetz (0540)

Lebensmittelrecht einschließlich des Rechts der Bedarfsgegenstände und der kosmetischen Mittel im Sinne des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (0541)

Wegerecht allgemein, soweit nicht die 6. oder 14. Kammer zuständig ist, einschließlich der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und der Nummerierung von Grundstücken (1040)

Streitigkeiten nach den Straßengesetzen, soweit nicht die 6. oder 14. Kammer zuständig ist, einschließlich Streitigkeiten betreffend Sondernutzungen, auch soweit diese einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der §§ 32 und 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 StVO bedürfen (0550, 1040)

Planfeststellungs- und Enteignungsrecht nach den Straßengesetzen (0960, 1040)

Streitigkeiten nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW (1040)

Streitigkeiten nach den Eisenbahn- und Kleinbahngesetzen (0480)

Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz (0961)

Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz (0962)

Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz (0963)

Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (0964)

Benutzungsgebührenrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit es sich um Abfallentsorgung und Straßenreinigung handelt (1121), sofern nicht die 17. Kammer zuständig ist

Beschauggebühren (1122)

Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen (1040)

Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus dem Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen (1371)

Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530)

Häftlingshilferecht (einschließlich der Streitigkeiten nach § 25 Abs. 2 StrRehaG), Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht (1562)

Streitigkeiten, soweit Ansprüche nach § 14a BAföG i.V.m. §§ 6 und 7 HärteVO im Erstattungswege (§§ 102 ff. SGB X bzw. § 95 SGB XII) geltend gemacht werden (1524)

Flüchtlings- und Vertriebenenrecht (1563)

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung im

Irak

berufen.

17. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Tophoven
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Kipper (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richterin	Dr. Köhler

Zuständigkeit:

Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung aus den Städten Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen sowie den Kreisen Kleve, Wesel und Rhein-Kreis Neuss (0140)

Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung aus den vorgenannten Städten und Kreisen (1170)

Benutzungsgebührenrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit es sich um Abfallentsorgung und Straßenreinigung in den vorgenannten Städten und Kreisen handelt (1121)

Wasserrecht einschließlich der Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes gemäß § 92 Abs. 1 LWG (1030)

Recht der Wasser- und Bodenverbände (0170) einschließlich der Beiträge zugunsten der Wasser- und Bodenverbände (1130)

Wasserrechtliche Abgaben nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz (1100)

Bergrecht (1011)

Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz (1011)

Abfallrecht (1022)

Bodenschutzrecht (1060)

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in den Ländern

Israel,
Jordanien,
Kuwait,
Libanon oder
Syrien

berufen.

18. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Quick	
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Lowinski-Richter (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Richter am VG	Korfmacher
	Richter am VG	Gehrmann

Zuständigkeit:

Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen allgemein (0140)

Schulrecht einschließlich der staatlichen Schulaufsicht (0210)

Recht der Schulprüfungen einschließlich der entsprechenden Nichtschülerprüfungen, der Notengebung und Versetzungen an Schulen und besonderen Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes NRW und an entsprechenden Ersatzschulen (0211)

Polizeirecht (0510), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Versammlungsrecht (0512)

Streitigkeiten nach dem Ordnungsbehördengesetz (0520), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Sonstiges Ordnungsrecht (0520, 0521)

Vereinsrecht (0523)

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in

Afghanistan oder
Sri Lanka

berufen.

19. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Frank

Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Westerwalbesloh (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Richter am VG	Kensbock

Zuständigkeit:

Jugendwohlfahrts- und Jugendförderungsrecht einschließlich Verfahren, in denen ein Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII in der ab 1. August 2013 gültigen Fassung geltend gemacht wird, sowie Förderung von Einrichtungen der Jugendpflege (1523), soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist

Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrecht (1524), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Jugendarbeitsschutzrecht (1528)

Jugendschutzrecht - Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte sowie nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit - (1540).

20. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG	Dr. Haderlein
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Schatton (regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
	Richter am VG	Heuser
	Richterin am VG	Gey
	Richterin	Dr. Marten*

* mit Dienstantritt

Zuständigkeit:

Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (0400) einschließlich der „freien Berufe“ (0460) und des Vergaberechts (0414), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien (0411), soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist oder ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Architektenkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich des Beitragsrechts (0412)

Architektenrecht (0460), soweit nicht Prüfungsrecht

Recht der rechtsberatenden Berufe und ihrer Kammern (soweit nicht Prüfungsrecht) einschließlich des Beitragsrechts (0460)

Recht der Versorgungswerke der freien Berufe bzw. der Kammern (0460)

Justizverwaltungsrecht (1710)

Statistikrecht (0536, 1700)

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in

dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

21. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bocksch
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Riege (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Wenner
	Richterin am VG	Dr. Knemeyer

Zuständigkeit:

Wohngeldrecht (1510)

Kriegsopferfürsorgerecht (1522)

Unterhaltsvorschussrecht (1525)

Heizkostenzuschussrecht (1526)

Sozialrecht nach den landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere Landesblindengeld und Landeshilfe für hochgradig Sehschwache und Gehörlose sowie Streitigkeiten nach dem Landespflegegesetz (1527)

Sonstiges, nicht verteiltes Sozialrecht (1520, 1610)

Hausverbote (0520).

22. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG	von Szczepanski
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Baumanns (regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
	Richter am VG	Seeger

Zuständigkeit:

Parlamentsrecht (0110)

Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht (0120)

Parteienrecht sowie Recht des Verfassungsschutzes (0130)

Sparkassenrecht (0150)

Sprengstoff- und Waffenrecht (0511)

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus den Städten Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Solingen und Viersen sowie dem Kreis Kleve und dem Rhein-Kreis Neuss

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung im

Iran

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

23. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Rühr

Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Sterzenbach (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Richter am VG	Dr. Fiebig

Zuständigkeit:

Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146)

Gemeindliche und kirchliche Friedhofsgebühren (1121)

Obdachlosenrecht einschließlich der Verfahren von Asylsuchenden betreffend die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften (0522) sowie das hierauf bezogene Gebührenrecht (1121)

Tierschutzrecht (0526)

Seuchenrecht, Tierseuchenrecht einschließlich Beiträge zur Tierseuchenkasse, Tierkörperbeseitigung und Schädlingsbekämpfung (0542)

Recht der Versorgung der unmittelbaren und der mittelbaren Landesbeamten, der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (1334)

Recht der Versorgung der Richter (1344)

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in

Angola,
Kamerun oder
Togo

berufen.

24. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Lindner	
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Habermehl (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Dr. Lorenz

Zuständigkeit:

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus den Städten Oberhausen und Remscheid sowie den Kreisen Mettmann und Wesel

Melde- und Personenstandsrecht (0533)

Pass- und Ausweisrecht (0534)

Recht der Kindertageseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Elternbeiträge sowie Streitigkeiten betreffend Elternbeiträge für die Kindertagespflege, die Offene Ganztagschule und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen (1130, 1550), soweit nicht die 19. Kammer zuständig ist

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in

den Ländern Amerikas oder
dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

25. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Feldmann	
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Zeiß (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Richter am VG	Dr. Duikers

Zuständigkeit:

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Denkmalschutz einschließlich der Verfahren nach §§ 30, 31 DSchG (0940)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW (1023), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit dem Forstrecht besteht

- Baurecht -

in den Städten Duisburg, Oberhausen und Solingen sowie im Kreis Viersen

Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz (0931), Kleingartenrecht (0932), Kleinsiedlungsrecht (0933) und dem Heimstättenrecht (0934)

Steuerrecht (1110, 1111, 1112, 1160), soweit nicht die 5. oder 6. Kammer zuständig ist

Recht der Ausgleichsabgaben (1150)

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), sofern es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in

den Ländern Europas oder in den außereuropäischen
Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR

berufen, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist.

26. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Chumchal	
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Werk (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richter am VG	Jeratsch
	Richterin	Hüsch

Zuständigkeit:

Streitigkeiten nach dem Feuerschutzhilfegesetz (0141, 1121)

Datenschutzrecht (0535)

Umweltinformations- und Informationsfreiheitsrecht (1070, 1730)

Recht der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (1330, 1331, 1332, 1333), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Recht der Besoldung der unmittelbaren und der mittelbaren Landesbeamten (1334)

Recht der Besoldung der Richter (1344)

Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsentschädigung der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten, der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (1335) sowie der Richter (1345), soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist

Heimrecht (1550)

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in der

Türkei

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes. Soweit der Asylsuchende sich (auch) darauf beruft, wegen seines christlichen Glaubens verfolgt zu werden, ist die 26. Kammer ausschließlich zuständig.

27. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG	Appelhoff-Klante
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Marci (regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)
	Richter am VG	Dr. Bongard

Zuständigkeit:

Rundfunkrecht (0250)

Recht der Medien- und Teledienste, soweit es sich nicht um Datenschutzrecht handelt, einschließlich der Verfahren nach dem Glücksspielstaatsvertrag, soweit Medien- und Teledienste betroffen sind (0250)

Rundfunkbeitrags- und Rundfunkgebührenrecht (0250)

Post- und Telekommunikationsrecht (0450), soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus der Stadt Krefeld und dem Kreis Viersen mit Ausnahme der Stadt Viersen

Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in

dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

31. Kammer
(1. Landesdisziplinarkammer)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Klein
Stellvertreter:	Richter am VG	Kacza (zugleich weiterer Berufsrichter)
	Richter am VG	Dr. Holzke (zugleich weiterer Berufsrichter)
Weitere Berufsrichter/innen:	Richterin am VG*	Warner
	Richter am VG*	Sackermann
	* im Nebenamt	

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (1420), soweit nicht die 2. Landesdisziplinarkammer zuständig ist

Entbindung des Beamtenbeisitzers der 35. Kammer in Härtefällen (§ 50 Abs. 2 LDG) (1420).

32. Kammer
**(Berufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und
Stadtplanerinnen)**

Als Berufsrichter sind von der Landesregierung bestellt:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Feldmann
Stellvertreter:	Richter am VG	Korfmacher

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach § 52 BauKaG (1430).

33. Kammer

(1. Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz)

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Dr. Haderlein

Stellvertreter: Vorsitzender Richter am VG Dr. Stuttmann

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach § 83 BPersVG (1381) gemäß Nr. 8 Abs. 2 und 3 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

34. Kammer

(1. Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz)

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Dr. Haderlein

Stellvertreter: Vorsitzender Richter am VG Dr. Stuttmann

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach § 79 LPVG (1382) gemäß Nr. 8 Abs. 2 und 3 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

35. Kammer

(2. Landesdisziplinarkammer)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Repka

Stellvertreterin: Richterin am VG Klein
(zugleich weitere
Berufsrichterin)

Weitere
Berufsrichterin: RichterIn am VG Christians

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach dem Disziplingesetz für das Land Nordrhein-Westfalen betreffend Polizeivollzugsbeamte im Sinne von § 110 LBG (1420)

Entbindung des Beamtenbeisitzers der 31. Kammer in Härtefällen (§ 50 Abs. 2 LDG) (1420).

36. Kammer
**(Berufsgericht für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie
 Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen)**

Als Berufsrichter sind von der Landesregierung bestellt:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Feldmann
Stellvertreter:	Richter am VG	Korfmacher

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach § 52 BauKaG (1430).

37. Kammer
(1. Bundesdisziplinarkammer)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Klein
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Kacza (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richter am VG	Dr. Holzke

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach dem Bundesdisziplinargesetz und Zivildienstgesetz (1352, 1410) gemäß Nr. 8 Abs. 1 und 3 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

38. Kammer
(2. Bundesdisziplinarkammer)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Repka
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Klein (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Christians

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach dem Bundesdisziplinargesetz und Zivildienstgesetz (1352, 1410) gemäß Nr. 8 Abs. 1 und 3 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

39. Kammer**(2. Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz)**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Stuttmann
Stellvertreterin:	Vorsitzende Richterin am VG	Dr. Haderlein

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach § 83 BPersVG (1381) gemäß Nr. 8 Abs. 2 und 3 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

40. Kammer**(2. Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz)**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Stuttmann
Stellvertreterin:	Vorsitzende Richterin am VG	Dr. Haderlein

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach § 79 LPVG (1382) gemäß Nr. 8 Abs. 2 und 3 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

1 b. Güterichter

Güterichter sind

Vorsitzender Richter am VG	Dr. Kapteina (Koordinator)
Richter am VG	Dr. Grabosch
Vorsitzender Richter am VG	Klein
Richter am VG	Kraus
Richterin am VG	Scheffel

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (gemäß §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO) unter besonderer Berücksichtigung der Mediation einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen.

Die Zuständigkeit der Güterichter – einschließlich der Vertretung untereinander – richtet sich nach deren Geschäftsverteilung; § 21g Abs. 1 und 2 GVG gilt entsprechend. Im Kollisionsfall geht die Tätigkeit des Richters in der Kammer der Tätigkeit als Güterichter vor.*

*Soweit hier wie in den nachfolgenden Regelungen personenbezogene Bezeichnungen in maskuliner Form stehen, wird diese verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

2. Die Stellvertretung in der 1. bis 27. Kammer, in den Fachkammern für Personalvertretungssachen und in den Disziplinarkammern wird wie folgt geregelt:

- (1) Die bei den Kammern genannten „weiteren Richter“ (§ 5 Abs. 1 VwGO) führen – soweit § 28 Abs. 2 Satz 2 DRiG nicht entgegensteht – bei Verhinderung des Vorsitzenden in der angegebenen Reihenfolge den Vorsitz. Ist der Kammervorsitzende verhindert und kann er nicht durch einen weiteren Richter seiner Kammer vertreten werden, so wird er durch den Vorsitzenden einer anderen Kammer (Vertretungskammer) vertreten; ist auch dieser verhindert, gilt Satz 1 entsprechend.

Reichen die weiteren Richter einer Kammer zur Besetzung nicht aus, so werden sie nach Maßgabe des Absatzes 5 durch die Richter der Vertretungskammer vertreten.

Richter auf Probe sind im Falle des § 29 DRiG verhindert. Als Verhinderung, und zwar im Zweifel für den ganzen Tag, in den der Verhinderungsgrund fällt, gelten insbesondere

1. Beurlaubung und Erkrankung,
2. die bereits vorher bestimmte Teilnahme an Terminen der eigenen oder einer anderen Kammer,
3. Leitung von Referendararbeitsgemeinschaften,
4. dienstlich angeordnete Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen,
5. Mitwirkung in der 1. oder 2. juristischen Staatsprüfung,
6. Teilnahme an Präsidiumssitzungen.

Erklärt sich der Richter aus anderen Gründen für verhindert, so bedarf die Verhinderung im Zweifelsfalle der Anerkennung durch den Präsidenten, die schriftlich zu beantragen ist.

(2) Vertretungskammern sind

für die 1. Kammer	die 8. Kammer
für die 2. Kammer	die 10. Kammer
für die 3. Kammer	die 4. Kammer
für die 4. Kammer	die 3. Kammer
für die 5. Kammer	die 18. Kammer
für die 6. Kammer	die 14. Kammer
für die 7. Kammer	die 24. Kammer
für die 8. Kammer	die 1. Kammer
für die 9. Kammer	die 25. Kammer
für die 10. Kammer	die 2. Kammer
für die 11. Kammer	die 16. Kammer
für die 12. Kammer	die 17. Kammer
für die 13. Kammer	die 26. Kammer
für die 14. Kammer	die 6. Kammer

für die 15. Kammer die 23. Kammer
 für die 16. Kammer die 11. Kammer
 für die 17. Kammer die 12. Kammer
 für die 18. Kammer die 5. Kammer
 für die 19. Kammer die 22. Kammer
 für die 20. Kammer die 21. Kammer
 für die 21. Kammer die 20. Kammer
 für die 22. Kammer die 19. Kammer
 für die 23. Kammer die 15. Kammer
 für die 24. Kammer die 27. Kammer
 für die 25. Kammer die 9. Kammer
 für die 26. Kammer die 13. Kammer
 für die 27. Kammer die 7. Kammer.

- (3) Steht auch aus der Vertretungskammer kein Richter zur Verfügung, so treten die Kammern 1 - 27 nach folgenden Grundsätzen zur Vertretung ein:

Zur weiteren Vertretung ist an erster Stelle die Kammer berufen, die der Kammer, in der der Vertretungsfall eintritt, in der numerischen Benennung folgt; für die 27. Kammer ist dies die 1. Kammer. An weiterer Stelle treten die nach der Ordnungszahl an nächster, übernächster Stelle usw. folgenden Kammern ein.

- (4) Die 31. und die 35. Kammer (1. und 2. Landesdisziplinarkammer) vertreten sich gegenseitig, ebenso die 37. und 38. Kammer (1. und 2. Bundesdisziplinarkammer). Weitere Vertretungskammern der 31. und 37. Kammer sind die Kammern, die zur Vertretung der 10. Kammer, weitere Vertretungskammern der 35. und 38. Kammer die Kammern, die zur Vertretung der 12. Kammer berufen sind. Die 33. und 39. Kammer (1. und 2. Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz) sowie die 34. und 40. Kammer (1. und 2. Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz) vertreten sich gegenseitig, ausgenommen in den Fällen von Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 des Geschäftsverteilungsplans, in denen die 40. Kammer von den zur Vertretung der 6. Kammer berufenen Kammern vertreten wird. Im Übrigen sind weitere Vertretungskammern der 33. und 34. Kammer die zur Vertretung der 20. Kammer, weitere Vertretungskammern der 39. und 40. Kammer die zur Vertretung der 6. Kammer berufenen Kammern.

- (5) Die Richter der Vertretungskammern werden, abgesehen von den Fällen der Vertretung der Vorsitzenden untereinander, soweit § 29 DRiG nicht entgegensteht, in der Weise herangezogen, dass in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni bei dem im Geschäftsverteilungsplan zuerst genannten, in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember bei dem zuletzt genannten weiteren Richter begonnen wird. Ist dieser Richter verhindert, folgt der nach der vorbezeichneten Reihenfolge sodann benannte. Sind alle weiteren Richter der Vertretungskammer verhindert, tritt deren Vorsitzender ein. Diese Reihenfolge gilt auch, wenn mehr als ein Vertreter benötigt wird.

- 3.** Für die Rangfolge der richterlichen Dienstgeschäfte gilt Folgendes:
 Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richtern ohne

mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Kammern grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in derjenigen Kammer vor, der der Richter zugewiesen ist (Stammkammer). Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welche die Stammkammer ist. Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper (Disziplinarkammern, Fachkammern, Berufsgeschichte) vor, wenn der Richter dort als Berichterstatter oder stellvertretender Vorsitzender einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme eines Richters als Vertreter vor.

- 4.** (1) An den dienstfreien Werktagen wird von 9.00 bis 12.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Der Präsident kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen.
- (2) Der Bereitschaftsdienst wird von der 1. bis 27. Kammer versehen. Durch geeignete Absprachen innerhalb der Kammern ist sicherzustellen, dass mindestens ein Richter auf Lebenszeit (Planrichter) der Bereitschaftskammer während der in Betracht kommenden Zeit erreichbar ist. Die Vorsitzenden der Bereitschaftskammern unterrichten den Präsidenten durch Eintragung in eine Liste, welche Richter den Bereitschaftsdienst jeweils wahrnehmen werden.
- (3) Die Reihenfolge, in der die Kammern zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:
- a) In den ersten zwei Durchgängen haben die Kammern in der Reihenfolge ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung jeweils einmal Bereitschaftsdienst zu versehen.
 - b) Der Einsatz der Kammern in einem weiteren Durchgang bestimmt sich nach der Zahl der ihnen zugehörigen Planrichter in der Weise, dass die Kammer in jedem weiteren Durchgang nur dann herangezogen wird, wenn ihr bei dessen Beginn mindestens so viele Planrichter angehören, wie dies der Zahl des Durchgangs entspricht.
 - c) Die nach Maßgabe der vorherigen Geschäftsverteilung begonnene Zählung wird fortgesetzt.
- (4) Steht im Einzelfall kein Planrichter der für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer zur Verfügung, richtet sich die Bestimmung der Vertretungskammer nach der allgemeinen Regelung in der Geschäftsverteilung. Von der Verhinderung sämtlicher Planrichter der Bereitschaftskammer ist der Präsident unverzüglich zu unterrichten.

- 5.** (1) Die Zuweisung der mit Wirkung vom 1. Mai 2010 gewählten ehrenamtlichen Richter an die 1. bis 27. Kammer besteht fort. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch den Beginn des neuen Geschäftsjahres nicht beeinflusst.

- (2) Hat ein ehrenamtlicher Richter vor Beginn des Geschäftsjahres einer anderen Kammer angehört, so verbleibt es bei der Zugehörigkeit zu dieser Kammer für jene Verfahren, in denen vor Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung eine Ladung verfügt worden ist und in denen er nach Maßgabe der früheren Geschäftsverteilung zur Mitwirkung berufen war.

- (3) Die Heranziehung erfolgt in der sich aus den Listen ergebenden Reihenfolge; nach Beginn des neuen Geschäftsjahres ist mit dem Listenplatz fortzufahren, der dem Listenplatz des im alten Geschäftsjahr zuletzt herangezogenen ehrenamtlichen Richters nachfolgt.

Ist ein ehrenamtlicher Richter der Hauptliste verhindert, so wird der nächste noch freie, nicht verhinderte ehrenamtliche Richter der Hauptliste herangezogen. Als Verhinderung gilt auch, wenn ein ehrenamtlicher Richter nicht an der gesamten Sitzung der Kammer teilnehmen kann. Ein verhinderte ehrenamtlicher Richter wird erst beim nächsten Durchgang wieder berücksichtigt.

Ist ein ehrenamtlicher Richter der Hauptliste verhindert und die Ladung des nächsten nach der Hauptliste heranzuziehenden Richters wegen Zeitmangels, zu großer Entfernung oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig möglich, so ist ein ehrenamtlicher Richter aus der Hilfsliste nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Hauptliste gelten, heranzuziehen. Ehrenamtliche Richter, deren Ladung durch die Geschäftsstelle ausgefertigt ist, bleiben auch dann für die Sitzung, zu der sie geladen sind, berufen, wenn später eine Sitzung auf einen früheren Termin angesetzt wird. Für diese Sitzung sind die nächsten ehrenamtlichen Richter, für die eine Ladung noch nicht ausgefertigt ist, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sätze 1 bis 6 heranzuziehen.

Ehrenamtliche Richter, die zu einer Sitzung geladen sind, die später aufgehoben oder verlegt wird, sind erst wieder beim nächsten Durchgang zu berücksichtigen.

- (4) Die Zuweisung der mit Wirkung vom 1. Januar 2012 gewählten Landesbeamtenbeisitzer an die Landesdisziplinarkammern richtet sich nach der Anlage I zu diesem Geschäftsverteilungsplan, die seiner Urschrift beigelegt ist. Die Heranziehung der Landesbeamtenbeisitzer erfolgt nach der sich aus den Listen ergebenden Reihenfolge unter Beachtung der in § 47 Abs. 4 LDG enthaltenen Maßgaben. Die Beamtenbeisitzer sollen möglichst dem Verwaltungszweig des betroffenen Beamten angehören. Stehen Beisitzer nach diesen Maßgaben nicht zur Verfügung, werden die Beamtenbeisitzer der nächsthöheren Laufbahngruppe herangezogen. Existiert eine

höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, werden die Beamtenbeisitzer der nächstniedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweiges der Reihe nach herangezogen. Ist auch hiernach keine Heranziehung möglich, werden die nächstbereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige herangezogen, ausgehend vom Beginn der Liste.

Absatz 3 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

- (5) Die Zuweisung der mit Wirkung vom 1. Januar 2011 gewählten Bundesbeamtenbeisitzer an die Bundesdisziplinarkammern besteht fort. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch den Beginn des neuen Geschäftsjahres nicht beeinflusst. Die Heranziehung der Bundesbeamtenbeisitzer erfolgt nach der sich aus den Listen ergebenden Reihenfolge unter Beachtung der in § 46 BDG enthaltenen Maßgaben. Stehen Beisitzer nach Maßgabe dieser Vorschrift nicht zur Verfügung, werden die Beamtenbeisitzer der nächsthöheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweiges der Reihe nach herangezogen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, werden die Beamtenbeisitzer der nächstniedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweiges der Reihe nach herangezogen. Ist auch hiernach keine Heranziehung möglich, werden die nächstbereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige herangezogen, ausgehend vom Beginn der Liste.

Absatz 3 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

- (6) Die Zuweisung der Beisitzer nach dem Zivildienstgesetz besteht fort.
- (7) Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter für personalvertretungsrechtliche Streitigkeiten erfolgt nach Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Heranziehung für Sitzungen der 33. und 39. Kammer und für Sitzungen der 34. und 40. Kammer jeweils in einem gemeinsamen Durchgang erfolgt. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch den Beginn des neuen Geschäftsjahres nicht beeinflusst.

- 6.** (1) Für Streitigkeiten über Verwaltungsgebühren (1122) ist die Kammer zuständig, die zuständig wäre für einen Streit, der die Angelegenheit betrifft, in der die Verwaltungsgebühr erhoben wird, soweit die Zuständigkeit in Nr. 1a. nicht abweichend geregelt ist.

- (2) Für isolierte Streitigkeiten über das Vorverfahren einschließlich seiner Kosten ist die Kammer zuständig, die für die Streitigkeiten im gerichtlichen Verfahren zuständig wäre.

- 7.** (1) Soweit Verfahren Asylsuchender aus demselben Land von mehreren Kammern bearbeitet werden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem folgenden Verteilungsschlüssel:

- a) Verfahren Asylsuchender aus dem Iran werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:2 auf die 2. und 22. Kammer verteilt.
- b) Verfahren Asylsuchender aus der Türkei werden - soweit nicht Sonderzuständigkeiten bestehen - in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 5. und 26. Kammer verteilt.
- c) Verfahren Asylsuchender aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien werden in der Reihenfolge des Eingangs 2:1:2:3:2:2 auf die 7., 9., 11., 20., 24. und 27. Kammer verteilt.

(2) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Kläger. Sind die Anfangsbuchstaben gleich, so bestimmt die alphabetische Folge der anschließenden Buchstaben, hilfsweise die der Buchstaben des Vornamens, die Verteilung. Sind Vor- und Nachname gleich, so bestimmt sich die Verteilung nach dem Datum des angefochtenen Bescheides, beginnend mit dem ältesten Datum. Wird bei der nach den vorstehenden Regelungen vorzunehmenden Verteilung eine Sache irrtümlich einer Kammer zugewiesen, so wird deren Zuständigkeit begründet, sobald in dieser Sache eine richterliche Verfügung getroffen worden ist.

(3) Alle K- und L-Sachen, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist die früher eingegangene Sache. Dies gilt auch dann, wenn das zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist. Das später eingegangene Verfahren fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel. Bei Eingang von K- und L-Sache am selben Tag ist die K-Sache zuständigkeitsbestimmend.

- 8.** (1) Verfahren nach dem Bundesdisziplingesetz einschließlich der nach dem Zivildienstgesetz den Verwaltungsgerichten zugewiesenen Disziplinarverfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 37. und 38. Kammer verteilt. Alle Verfahren, die dieselbe Person oder zusammenhängende Disziplinarsachen betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist die zuerst eingegangene Sache. Dies gilt auch dann, wenn das zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist. Das später eingegangene Verfahren fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der betroffenen Personen. Sind die Anfangsbuchstaben gleich, so bestimmt die Folge der anschließenden Buchstaben, hilfsweise die der Buchstaben des Vornamens, die Verteilung.

- (2) Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 33. und 39. Kammer, Verfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 34. und 40. Kammer verteilt. Würde nach dieser Regel ein Verfahren, das eine landespersonalvertretungsrechtliche Angelegenheit in den Städten Mönchengladbach oder Ratingen betrifft, auf die 34. Kammer entfallen, wird dieses außerhalb der Regel der 40. Kammer zugeteilt. In diesem Fall wird die regelmäßige Verteilung mit der Zuteilung des als nächstes eingehenden Verfahrens an die 34. Kammer fortgesetzt.

Alle Verfahren, die dieselbe Angelegenheit nach § 83 BPersVG oder § 79 LPVG betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist die zuerst eingegangene Sache. Dies gilt auch dann, wenn das zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren entfallen die Verfahren mit einer geraden Endziffer auf die 33. bzw. 34. und die Verfahren mit einer ungeraden Endziffer auf die 39. bzw. 40. Kammer.

- (3) Wird bei der nach den Absätzen 1 und 2 vorzunehmenden Verteilung eine Sache irrtümlich einer Kammer zugewiesen, so wird deren Zuständigkeit begründet, sobald in dieser Sache eine richterliche Verfügung getroffen worden ist.

- 9.** (1) Für Streitigkeiten aus der Verwaltungsvollstreckung der Verwaltungsbehörden einschließlich der Vollziehung von Abschiebungsandrohungen und der zeitweisen Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ist die Kammer zuständig, die für einen Streit über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig ist oder war; Nr. 18 bleibt unberührt.

- (2) Für Streitigkeiten aus der Vollziehung von Abschiebungsandrohungen oder Abschiebungsanordnungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge / Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörden sind die Kammern zuständig, denen das Ausländer- und Auslieferungsrecht zugewiesen ist. Wird Rechtsschutz gegen die Abschiebung auch unter Berufung auf asylrechtliche Gründe begehrt, bleibt es jedoch bei der Zuständigkeit der für das Asylrecht zuständigen Kammern; für das Verhältnis zwischen den diese Gründe betreffenden Verfahren gegen das Bundesamt und den gegen die Ausländerbehörde gerichteten Abschiebungsschutzverfahren gilt Nr. 7 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

- (3) Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, so ist die Zuständigkeit der Kammer gegeben, die für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmacht/ausmachen. Diese Regelung gilt entsprechend für Vollstreckungsgegenklagen.

- 10.** Für Streitigkeiten wegen Auskunftserteilung, Akteneinsicht in Verwaltungsvorgänge, Mitteilung von Verwaltungsvorschriften, Beseitigung von Verwaltungsvorgängen oder Teilen von solchen, Behandlung von Petitionen und Dienstaufsichtsbeschwerden sowie wegen Widerrufs und Unterlassung von Äußerungen von Amtswaltern ist die Kammer zuständig, die für das Sachgebiet zuständig ist. Soweit eine Zuständigkeit nach einem Informationsfreiheitsgesetz gegeben ist, bleibt es bei der Zuständigkeit der 26. Kammer.
- 11.** In Enteignungsverfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. 1989 S. 366) ist, soweit über den der Enteignungsmaßnahme zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschluss ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, abweichend von Nr. 1 (3. Kammer) die Zuständigkeit der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Kammer gegeben.
- 12.** (1) Rechtshilfesachen erledigt die für das Sachgebiet, in Asylsachen die für das Herkunftsland zuständige Kammer.
- (2) Für Rechtshilfesachen in Sachgebieten, für die mehrere Kammern zuständig sind, gilt folgende Regelung:
- | | |
|--|-------------|
| Ausländer- und Auslieferungsrecht | 8. Kammer |
| Baurecht | 9. Kammer |
| Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung, ferner Benutzungsgebührenrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit Abfallentsorgung und Straßenreinigung | 16. Kammer |
| Asylrecht betreffend Asylsuchende aus dem Iran | 2. Kammer |
| dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien | 7. Kammer |
| der Türkei, soweit nicht ausschließliche Zuständigkeiten der 5. Kammer gegeben sind | 26. Kammer. |

- 13.** (1) Die Vernehmung oder die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (§ 180 Satz 1 VwGO) führt der dienstälteste Richter am VG der Kammer durch, die für das Sachgebiet zuständig ist. Er wird durch die übrigen beisitzenden Richter der Kammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten. Sind mehrere Kammern für dasselbe Sachgebiet zuständig und ist ihre Zuständigkeit untereinander örtlich abgegrenzt, so ist der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen maßgebend. Für das Sachgebiet Asylrecht gilt die Zuständigkeitsregelung in Nr. 12 entsprechend.
- (2) Über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (§ 180 Satz 2 VwGO) entscheidet die Kammer, der der Richter angehört, der/die die Vernehmung durchzuführen oder die Vereidigung vorzunehmen hätte.
- 14.** Für die Vollstreckung nach dem 17. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung ist Vollstreckungsgericht die Kammer und Vollstreckungsbehörde der Vorsitzende der Kammer, die den Vollstreckungstitel erlassen hat.
- 15.** Kostenvorgänge, Nebenentscheidungen und richterliche Verfügungen in Verfahren, die in der Hauptsache abgeschlossen sind, bearbeiten die Kammern, die bisher die Verfahren zur Hauptsache bearbeitet haben. Ist die Kammer, die die Verfahren in der Hauptsache abgeschlossen hat, aufgelöst worden, so ist für die vorbezeichneten Entscheidungen die Kammer zuständig, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan das Sachgebiet der Hauptsache bearbeitet. Sind danach mehrere Kammern zuständig, so gilt Nr. 12 entsprechend.
- 16.** (1) Für Abhilfebeschlüsse (§ 148 VwGO) ist die Kammer zuständig, die den mit der Beschwerde angefochtenen Beschluss erlassen hat.
- (2) Für Anhörungsrügen (§ 152a VwGO) ist die Kammer zuständig, die die mit der Anhörungsrüge angegriffene Entscheidung getroffen hat.
- (3) Für Verzögerungsrügen (§ 173 VwGO, § 198 Abs. 3 GVG) ist die Kammer zuständig, die das Verfahren bearbeitet, auf das sich die Verzögerungsrüge bezieht.
- 17.** Über eine Verbindung im Sinne des § 93 VwGO entscheidet in Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind, die Kammer, bei der das Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen anhängig ist.

18. (1) Im Falle der Änderung der Zuständigkeit einer Kammer bleibt die bisher zuständige Kammer für die anhängigen Sachen des übergehenden Sachgebiets zuständig, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen von örtlich abgegrenzten oder auf die Herkunftsländer der Asylsuchenden bezogenen Zuständigkeiten.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden folgende Regelungen für am 31. Dezember 2013 anhängige Verfahren getroffen:

- a) Die bei der 2. Kammer anhängigen Verfahren Asylsuchender aus dem Iran gehen mit Ausnahme der weitgehend geförderten Verfahren 2 K 2177/12.A, 2 K 5141/12.A und 2 K 6130/12.A auf die 22. Kammer über.
- b) Die bei der 10. Kammer anhängigen Verfahren betreffend Landwirtschaftsrecht allgemein (0430) einschließlich landwirtschaftlicher Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien (0411), Ernährungswirtschaftsrecht allgemein (0430) und Agrarordnung (0431) gehen mit Ausnahme des weitgehend geförderten Verfahrens 10 K 5128/11 auf die 3. Kammer über.
- c) Die bei der 17. Kammer anhängigen Verfahren Asylsuchender aus der Türkei gehen auf die 5. Kammer über.
- d) Die bei der 20. Kammer anhängigen Verfahren betreffend Schülerbeförderung sowie die Erstattung von Schülerfahrkosten und von Kosten für Lernmittel (0212) gehen mit Ausnahme des weitgehend geförderten Verfahrens 20 K 4706/12 auf die 1. Kammer über.
- e) Die bei der 22. Kammer anhängigen Verfahren betreffend Beschauggebühren (1122) gehen auf die 16. Kammer, die anhängigen Verfahren betreffend Seuchenrecht, Tierseuchenrecht einschließlich Beiträge zur Tierseuchenkasse, Tierkörperbeseitigung und Schädlingsbekämpfung (0542) gehen mit Ausnahme der weitgehend geförderten Verfahren 22 K 7599/12, 22 K 7600/12, 22 K 7601/12, 22 K 7602/12, 22 K 7603/12, 22 K 7604/12, 22 K 7605/12, 22 K 7699/12, 22 K 7722/12 und 22 K 8667/12 auf die 23. Kammer über.

(3) Nr. 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Sachen, in denen bereits ein Gerichtsbescheid erlassen, ein Termin zur mündlichen Verhandlung, zur Beweisaufnahme oder zur Erörterung der Streitsache durchgeführt oder vor Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung oder späterer Änderungen ein solcher Termin für einen Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung oder späterer Änderungen anberaumt worden ist, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

- (4) Sind bei einem nur teilweisen Übergang von anhängigen Verfahren irrtümlich Sachen abgegeben oder nicht abgegeben worden, so wird die Zuständigkeit der Kammer, welche die Sachen irrtümlich erhalten oder behalten hat, begründet oder wiederbegründet, sobald in diesen Sachen eine richterliche Verfügung getroffen worden ist.
- (5) Die Regelung der Stellvertretung (Nr. 2) gilt für alle Entscheidungen, die nach Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung zu treffen sind, ungeachtet des Zeitpunktes, in dem das den Vertretungsfall auslösende Ereignis eingetreten ist.

19. Im Übrigen verbleibt es bei den bis zum 31. Dezember 2013 begründeten Zuständigkeiten.

20. Bestehen zwischen den Kammern Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Kammer für eine Sache zuständig ist, so entscheidet das Präsidium, in dringenden Fällen der Präsident, auf Antrag des Vorsitzenden der Kammer, bei der die Sache anhängig ist.

21. Wer an einer Streitsache als Güterichter oder Mediator beteiligt war, gilt für das Verfahren nicht als Mitglied der zuständigen Kammer. In diesem Fall ist die Regelung über die Stellvertretung (Nr. 2) entsprechend anzuwenden.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2013

Das Präsidium
des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf

Dr. Heusch

Köster

Chumchal

Appelhoff-Klante

Helmbrecht

Feuerstein

Schwerdtfeger

Zeiß

Riege-von den Busch

Dr. Lorenz